

Aktuelle Debatte:

Neue Hürden für arbeitslose Personen in
Österreich: Konsequenzen der Streichung der
geringfügigen Zuverdienstmöglichkeit

Editorial

Miriam Frauenlob, Markus Griesser

Als im Frühjahr 2025 die neue österreichische Bundesregierung unter Kanzler Christian Stocker (ÖVP) angelobt wurde, schienen die Zeichen für eine weitreichende Arbeitsmarktreform erst einmal schlecht zu stehen. Dagegen sprach v.a. der Umstand, dass die von ÖVP-Seite in den vorangegangenen Jahren lancierten Reformkonzepte (Stichworte: degressives Arbeitslosengeld, generelle Wartefrist usw.) zwar mit den NEOS, nicht jedoch mit der SPÖ als Koalitionspartner umzusetzen sein würden.

In Kontrast zur generellen Austeritätsorientierung des Regierungsprogramms fand sich denn auch im Arbeitsmarkt-Kapitel zentral ein klares Bekenntnis zu einer „ausreichenden Finanzierung“ der Arbeitsmarktverwaltung. Zwei schon länger debattierte Maßnahmen fanden trotz des anhaltenden Konjunkturabschwungs mit weiterhin steigender Arbeitslosigkeit dann aber doch Eingang ins Regierungsprogramm (Bundesregierung 2025: 95f.). Neben einer restriktiven Neuregelung der Bildungskarenz, die 2025 bereits umgesetzt wurde, war dies eine weitreichende Reform der Zuverdienstmöglichkeit während des Lohnersatzleistungsbezugs.

Diese hatte bislang vorgesehen, dass Bezieher*innen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2025: rd. 550 EUR monatlich) hinzuerdienen konnten, ohne dadurch den Anspruch auf besagte Leistungen zu verlieren. 2024 hatten 28.120 Personen, also etwa 9,5 % der gesamten Leistungsbezieher*innen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (AMS 2025). Mit dem im Juni 2025 vom Nationalrat verabschiedeten Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25: Artikel 45) wurde diese Möglichkeit stark eingeschränkt bzw. für das Gros der Betroffenen faktisch abgeschafft.¹

Dass die Umsetzung dieser mit Jänner 2026 in Kraft getretenen Reform durch eine Koalitionsregierung unter Beteiligung der SPÖ möglich war, erstaunt u.a. insofern, als sich AK und ÖGB (vordergründig) klar für eine Beibehaltung der Zuverdienstmöglichkeit positioniert hatten.² Vor allem jedoch sind die für die Reform ins Feld geführten Argumente alles andere als unumstritten.

Von Verfechter*innen der Einschränkung wird häufig argumentiert, dass geringfügige Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit zu einem ‚Lock-in‘-Effekt führe und Arbeitslose länger in der Arbeitslosigkeit verharren würden. Auf der anderen Seite wird die geringfügige Beschäftigung auch als ‚Stepping-Stone‘ hin zu sozialversicherungspflichtigen Jobs gesehen. Die empirische Forschung in diesem Bereich ist jedoch dünn. Eine aktuelle Studie zeigt, dass Arbeitslose, die schnell eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, tendenziell später höhere Löhne haben, während die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung nach dem fünften Monat der Arbeitslosigkeit mit später etwas niedrigeren Löhnen verbunden ist (Hanzl 2026). Eine etwas ältere Effektabschätzung des WIFOs kommt zu ähnlich uneindeutigen Ergebnissen: So zeigt eine Simulation aus dem Jahr 2022, dass eine Einschränkung der Zuverdienstmöglichkeit zwar den Bestand der Arbeitslosen reduziert, aber v.a. Menschen, die kürzer arbeitslos sind, die ‚Stepping-Stone‘-Möglichkeit von einem geringfügigen zu einem regulären Job nimmt

(Angel et al. 2022). Schon empirisch betrachtet zeigt sich bei der Analyse der Einschränkung der Zuverdienstmöglichkeit also die Heterogenität der Konsequenzen.

Was in den Debatten um die Einschränkung des Zuverdienstes während der Arbeitslosigkeit wenig Beachtung findet, sind die ohnehin schon prekäre Situation Arbeitsloser in Österreich und die spezifischen Herausforderungen, die in einzelnen Branchen mit der Neuregelung einhergehen. Mit einer Nettoersatzrate von 55 Prozent reicht das Arbeitslosengeld für viele nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts. Die fehlende Inflationsanpassung führt insbesondere bei Langzeitarbeitslosen zu einem rasch abfallenden Lebensstandard.

In diesem Debattenforum finden sich zwei Beiträge aus dem Bereich der Interessensvertretung, die auf die Lebensrealität der Betroffenen eingehen. Damit wollen wir die Debatte auch mit konkreten Fallbeispielen und nicht nur mit statistischen Kennzahlen führen. So geht **Martin Schenk** in seinem Beitrag auf die ohnehin schon prekäre Situation von Arbeitslosen sowie auf die sozial- und arbeitsmarktpolitischen Probleme ein, die sich durch die Neuregelung ergeben.

Neben den uneindeutigen Ergebnissen, liegt das Problem bei quantitativen Analysen, auf die sich auch die Bundesregierung bezieht, auch daran, dass sie die Spezifitäten einzelner Branchen nicht berücksichtigen. Kurz nach Ankündigung der Maßnahme kam es etwa zu einem großen Aufschrei im Kultur-, aber auch im Wissenschaftsbetrieb. Branchen, in denen ein Großteil der Beschäftigung abseits des ‚Normalarbeitsverhältnisses‘ stattfindet, sind auf teils absurde Arten und Weisen von der Regelung betroffen. Darüber schreiben **Clemens Christl und Daniela Koweindl**. Sie gehen auf die ‚atypischen‘ Beschäftigungsverhältnisse von Künstler*innen und Kulturarbeiter*innen sowie auf die Probleme ein, die sich aus der Neuregelung von Zuverdienst für die Branche und die Betroffenen ergeben. Dabei machen sie deutlich, dass die Ausnahmeregelungen, die die Regierung eingeführt hat, keine Lösungen für die Probleme sind, die sich im Kunst- und Kulturbereich durch die Einschränkung des Zuverdienstes ergeben.

Mit der Einschränkung des Zuverdienstes während der Arbeitslosigkeit hat die Regierung ein wenig durchdachtes Experiment gestartet. Die konkreten Auswirkungen werden sich in den nächsten Monaten vermehrt zeigen. Die Beiträge in diesem Debattenforum liefern einen ersten Eindruck dieser Auswirkungen.

Anmerkungen

- 1 Konkret werden in § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) einzelne Ausnahmeregelungen definiert. So darf etwa eine bereits seit mind. sechs Monaten neben einer vollversicherten Erwerbstätigkeit ausgeübte geringfügige Beschäftigung weiterverfolgt werden und es dürfen bestimmte Gruppen wie etwa langzeitbeschäftigungslose Personen eine geringfügige Beschäftigung (i.d.R. in befristeter Form) neu aufnehmen.
- 2 z.B. Die Möglichkeit des Zuverdienstes für Arbeitssuchende muss bleiben, 9.4.2025. <https://wien.arbeiterkammer.at/service/presse/Zuverdienst-fuer-Arbeitssuchende.html>, 3.2.2026; Zuverdienst für Arbeitslose zum Überleben notwendig, 15.2.2024. <https://www.oegb.at/themen/arbeitsmarkt/arbeitslosigkeit/zuverdienst-fuer-arbeitslose-zum-ueberleben-notwendig->, 3.2.2026.

Literatur

- Angel, Stefan/Fink, Marian/Horvath, Thomas/Mahringer, Helmut (2022): Anreizwirkungen ausgewählter Elemente im System der österreichischen Arbeitslosenversicherung. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, AMS-Arbeitsmarktservice Österreich (2025): Geringfügigkeit: Neue Regeln ab 1. Jänner. OTS-Presseaussendung, 20.10.2025. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251020_OT50041, 3.2.2026.
- Bundesregierung (2025): Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm von ÖVP, SPÖ und NEOS 2025–2029. Wien: Bundesregierung.
- Hanzl, Lisa (2026): Die Zuverdienst-Streichung macht Österreichs Arbeitslose nur noch ärmer. In: JACOBIN Magazin, 20.1.2026.

EIN JAHR MIT DER GEWERKSCHAFT GPA

- 292.464 Mitglieder
- 15.440 Betriebsrät:innen
- 9,1 Mrd. Euro Gehaltserhöhungen durchgesetzt
- 175 Kollektivverträge für mehr als 2 Mio. Arbeitnehmer:innen
- 133 Mio. Euro an Rechtsansprüchen für Mitglieder durchgesetzt
- 730.000 Euro Arbeitslosenunterstützung an Mitglieder ausbezahlt

**Mit deiner Mitgliedschaft
hast du einen wichtigen Beitrag
geleistet.**

**DANKE, DASS DU EIN TEIL
VON UNS BIST!**

mitgliedwerden.gpa.at

**Du willst auch dazugehören?
Hier geht's direkt zur
GPA-Mitgliedschaft.**



gpa
MEINE
GEWERKSCHAFT